

Pressemitteilung 27/2009

Ab Ostern weniger Inhalt zum gleichen Preis?

Verbraucherzentrale Hessen warnt vor verdeckten Preiserhöhungen durch Wegfall verbindlicher Packungsgrößen

Frankfurt/M., 07.04.2009. Wer beim Einkauf nach der Kilogramm-Packung Zucker greifen will, der könnte eine Osterüberraschung erleben: Ab dem 11.4.2009 darf die optisch gleich erscheinende Zucker-Packung zum Beispiel nur noch 900 Gramm enthalten. Schuld daran ist die Änderung der nationalen Fertigpackungsverordnung. Danach entfallen die meisten verbindlichen Vorgaben für die Füllmengen von Lebensmittel-Fertigpackungen. Hersteller haben so die Möglichkeit, den Inhalt bei gleich bleibendem Preis geringfügig zu reduzieren. „Damit wird versteckten Preiserhöhungen weiter Vorschub geleistet“, kritisiert Andrea Schauff von der Verbraucherzentrale Hessen. „Um nicht weniger Inhalt zum gleichen Preis zu erhalten, sollten Verbraucher beim Einkauf unbedingt die vorgeschriebenen Grundpreisangaben am Verkaufsregal vergleichen.“

In der EU durften bisher bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen wie Milch, Wasser, Fruchtsäfte, Zucker oder Schokolade, nur in den für sie festgelegten Füllmengen im Handel angeboten werden. Beispielsweise durfte Frischmilch im Füllmengenbereich zwischen einem halben und einem Liter nur in Packungsgrößen mit 0,5 Liter, 0,75 Liter oder 1 Liter Inhalt verkauft werden.

Mit der jetzt anstehenden Änderung der Fertigpackungsverordnung durch eine EU-Richtlinie sind unterschiedlichste Packungsgrößen und Füllmengen erlaubt. Einheitliche Nennfüllmengen wird es nur noch für Wein und Spirituosen geben.

„Bei unverändertem Preis und gewohntem Aussehen der Verpackung wird in der Regel keinem direkt auffallen, dass ein Hersteller den Inhalt geringfügig verkleinert hat“, vermutet Schauff. Verbraucher sollten daher unbedingt mit Hilfe der im Handel vorgeschriebenen Grundpreisangabe (Preis bezogen auf 1 Kilogramm, 100 Gramm, 1 Liter oder 100 Milliliter) die Preise vergleichen. Fehlende oder unleserliche Grundpreise auf den Preisschildern am Regal oder Aktionsstand sollten bei der Marktleitung beanstandet oder dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden.

Wer feststellen möchte, ob das konkrete Produkt in der Vergangenheit mehr Inhalt zum gleichen Preis hatte, dem bleibt oft nur die Möglichkeit, sich Preise und Füllmengen über längere Zeiträume zu notieren oder zu merken.

Um Verbrauchertäuschungen gar nicht erst aufkommen zu lassen, wäre ein deutlicher Hinweis des Herstellers notwendig, dass die Verpackung mit verändertem Inhalt angeboten wird.

Ergänzende Informationen für Verbraucher:

- **Telefonische Beratung** der Verbraucherzentrale Hessen zum Thema „Ernährung und Lebensmittel“ dienstags 10 bis 14 Uhr unter 0900 1 972012. 0,90 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.
- **Infoline Ernährung** zu aktuellen Themen und Lebensmittelskandalen rund um die Uhr unter 0180 5 972012. 0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.
- **Ratgeberangebot** unter www.verbraucher.de
- **Hessenweites Servicetelefon 0180 5 972010.** 0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen. Informationen über das Beratungs- und Seminarangebot sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung!

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen: Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Bahnhofplatz 1 (Kulturbahnhof) · Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt/Region Starkenburg, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)